Hubert Burda Media

Fremdfirmenrichtlinie

Fremdfirmenrichtlinie

Burda...

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches:	3
1. Mitgeltende Bestimmungen	4
2. Projektleiter des Auftraggebers	4
3. Projektleiter des Auftragnehmers	5
4. Verantwortungsbereich des Auftragnehmers	5
5. Anmeldung, Zugangsberechtigung	6
6. Kontrollen	6
7. Berufsgenossenschaft / Aufsichtsbehörden	6
8. Arbeitszeiten	6
9. Befahren des Betriebsgeländes	7
10. Einrichten des Orts der Leistungserbringung/ Verkehrssicherungspflicht	7
11. Feuer, offenes Licht, Rauchen	7
12. Feuergefährliche Arbeiten	8
13. Brand- und Störmeldeanlage	8
14. Einsatz von Gefahrstoffen	8
16. Besondere Gefahren	10
17. Notfälle	12
18. Betriebseigentum	12

Grundsätzliches:

Die Fremdfirmenrichtlinie (nachfolgend: Richtlinie) dient zur Vermeidung von Unfällen, Bränden und Gefahren für Menschen und Umwelt sowie Störungen des Betriebsablaufes in den Unternehmen von Hubert Burda Media (nachfolgend "Auftraggeber"). Die Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil des Auftrags und daher verbindlich einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Auftraggeber den Entzug des Auftrags sowie Schadenersatzansprüche vor. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, dass

- die Regelungen der Richtlinie verbindlich eingehalten werden,
- die ausführenden Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn sachgerecht und umfassend unterwiesen wurden.

Eine Kopie der Richtlinie ist den ausführenden Mitarbeitern mitzugeben. Die Unterweisung ist durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzen darf, so hat der Auftragnehmer diese hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie zu verpflichten und dies zu dokumentieren.

1. Mitgeltende Bestimmungen

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei der Ausführung von Arbeiten haben Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zusammenzuarbeiten. Zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung haben der Projektleiter des Auftraggebers (nachfolgend: Projektleiter AG) und der Projektleiter des Arbeitsnehmers (nachfolgend: Projektleiter AN) die Arbeiten aufeinander abzustimmen. Hierfür sind neben dieser Richtlinie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Richtlinien einzuhalten, sowie insbesondere die Vorschriften

- des Arbeitsschutzes
- des Brandschutzes
- des Gewässerschutzes
- des Gefahrstoffrechts
- des Gefahrgutrechts
- des Abfallrechts
- zugehörige konkretisierender Verordnungen und technische Regeln
- der VDE, VDI und VdS Richtlinien

2. Projektleiter des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist grundsätzlich auch Projektleiter AG. Auf Grundlage des § 8 ArbSchG i. v. m. § 6 DGUV V1 kann eine andere Person zum Projektleiter AG bestellt werden und dem Auftragnehmer in der Bestellung mitgeteilt werden.

Der Projektleiter AG ist verantwortlich für die Koordination der Arbeiten. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, Tätigkeiten zur Vermeidung von möglichen gegenseitigen Gefährdungen aufeinander abzustimmen.

Der Projektleiter AG besitzt, gemäß § 6 Abs. 1 DGUV V1, Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Gesundheitsschutz und Ordnung. Grundsätzlich hat ein Eingreifen des Projektleiters AG über den Projektleiter AN zu erfolgen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Mitarbeitern oder von Dritten sind die Arbeiten jedoch unverzüglich direkt durch den Projektleiter AG zu stoppen. Der Projektleiter AN ist in diesem Fall umgehend zu informieren.

Fremdfirmenrichtlinie

Burda...

Die Weisungsbefugnis des Projektleiters AG entbindet den zuständigen Vorgesetzten des Auftragnehmers nicht von seiner Verantwortung insbesondere hinsichtlich der Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern.

Der Projektleiter AG ist für die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Auftragnehmer Kontaktperson und ständiger Ansprechpartner.

3. Projektleiter des Auftragnehmers

Vom Auftragnehmer sind ein geeigneter Projektleiter AN und ggf. ein Stellvertreter zu benennen.

Dieser koordiniert selbständig die Arbeiten in Abstimmung mit dem Projektleiter AG. Bei Arbeitsgemeinschaften, Subunternehmern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die der Auftragnehmer zur Ausführung seines Gewerkes beauftragt, trifft den Projektleiter AN die gleiche Verpflichtung wie bei eigenen Mitarbeitern.

Der Projektleiter AN informiert den Projektleiter AG, wenn es Abwicklungs- oder Lieferschwierigkeiten bei einzelnen Gewerken gibt und es deshalb zu Behinderungen oder Verzögerungen kommen kann.

Seitens des Auftragnehmers sind ein Projektleiter AN und ggf. ein Stellvertreter zu benennen, die an der Leistungserbringung mitarbeiten oder zumindest mehrmals täglich am Erfüllungsort erscheinen und stets telefonisch erreichbar sind.

Der Projektleiter AN hat die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Verantwortungsbereich des Auftragnehmers

Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Das von dem Auftragnehmer oder seines Subunternehmers eingesetzte Personal hat stets ein Ausweisdokument oder eine Arbeitserlaubnis mitzuführen.

An dem Ort der Leistungserbringung besteht ein striktes Alkohol- und Drogenverbot. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Verbote zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat er Personen, bei denen der begründete Verdacht eines Verstoßes besteht, von dem Ort der Leistungserbringung zu verweisen.



5. Anmeldung, Zugangsberechtigung

Vor Arbeitsbeginn haben sich Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers an der Pforte/dem Empfang anzumelden: In Gebäuden ohne diese Einrichtung erfolgt die Anmeldung direkt beim Projektleiter AG. Sofern ein tagesaktueller Besucherausweis ausgehändigt wird, ist dieser ständig gut sichtbar mitzuführen. Der Ausweis ist nicht übertragbar, der Verlust ist umgehend zu melden. Beim Verlassen des Geländes ist der Ausweis abzugeben. Das Betreten von Betriebsbereichen bzw. das Betreten von Gebäuden/Gebäudebereichen ist nur erlaubt, soweit es zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und mit dem Projektleiter AG abgestimmt wurde.

6. Kontrollen

Der Sicherheitsdienst ist jederzeit berechtigt, ein- und ausfahrende Fahrzeuge bzw. Personen sowie mitgeführte Gegenstände im Rahmen der betrieblichen Aufsichtspflicht zu kontrollieren.

Projektleiter AG, Sicherheitsfachkraft und Brandschutzbeauftragte sind jederzeit berechtigt, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen ihrer betrieblichen Aufsichtspflicht zu kontrollieren.

7. Berufsgenossenschaft / Aufsichtsbehörden

Dem Auftraggeber ist es jederzeit gestattet, der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft und den staatlichen Aufsichtsbehörden Umfang, Beginn und Ende der Arbeiten mitzuteilen. Dies erfolgt insbesondere im Hinblick darauf, möglichst sichere Baustellen / Montagen in Bezug auf den Arbeitsschutz zu erhalten. Falls das Gesamtgewerk eine Größe erreicht, die eine Sicherheitsbetrachtung gemäß der Baustellenverordnung benötigt, ist den Weisungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, kurz SiGeKo genannt, Folge zu leisten.

8. Arbeitszeiten

Die Arbeiten sind während der normalen Betriebszeit (werktags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr) durchzuführen. Arbeiten außerhalb der normalen Betriebszeit sowie an Sonn- und Feiertagen müssen mit dem Auftraggeber abgestimmt und von diesem genehmigt werden.



9. Befahren des Betriebsgeländes

Auf Betriebsgeländen wird die Straßenverkehrsordnung angewendet. Die ausgeschilderte Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Dem betrieblichen Verkehr ist Vorrang einzuräumen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Ausnahmen gelten nur für das kurzzeitige Be- und Entladen. Brandschutzzonen, Feuerwehrzufahrten und Rettungswege sind stets frei zu halten. Für Sonderfahrzeuge bestehen reservierte Stellflächen. Ist das Abstellen von Fahrzeugen im Verkehrsbereich erforderlich, muss das vorher mit dem Projektleiter AG abgestimmt und von diesem genehmigt werden.

10. Einrichten des Orts der Leistungserbringung/ Verkehrssicherungspflicht

Das Einrichten des Orts der Leistungserbringung ist mit dem zuständigen Projektleiter AG abzustimmen, damit der Betriebsablauf des Auftraggebers nicht gestört wird. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Leistungsort hinsichtlich der zu erwartenden Gefahren für Personen und Umwelt zu jeder Zeit abgesichert ist. Absperrungen zum Schutz von Personen, Absicherungen gegen Verunreinigungen des Bodens oder von Anlagen oder zum Schutz vor Bränden sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit der zuständigen Sicherheitsfachkraft vorzunehmen. Für Mängel an den Absperrungen oder den Absicherungen haftet der Auftragnehmer. Lagerplätze für mitgebrachte Materialien werden dem Auftragnehmer vom Projektleiter AG zugewiesen. Die Lagerung von Gefahrstoffen ist auf das arbeitstäglich Notwendige zu beschränken. Für Mängel bei der Absicherung haftet der Auftragnehmer.

11. Feuer, offenes Licht, Rauchen

Rauchen, offenes Licht und offene Feuerstätten sind verboten. Vor der Errichtung von Feuerstätten ist durch den Auftraggeber eine Genehmigung der Werkfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten einzuholen, die über Ausführung und Sicherheitsmaßnahmen entscheiden.

Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

12. Feuergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Schneid-, Trenn-, Löt-, Klebe- und Auftauarbeiten, sowie alle sonstigen Arbeiten, bei denen durch Flammen, Reibungshitze, erhitzbare Metallteile, Funkenflug, abtropfende glutflüssige Stoffe oder auf andere Weise Brandgefahren auftreten können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Brandschutzbeauftragten / der Werkfeuerwehr ausgeführt werden (Erlaubnis für Heißarbeiten oder sog. "Schweißerlaubnis") Die darin erteilten Sicherheitsauflagen sind zu beachten. Die Erlaubnis ist über den Projektleiter AG frühzeitig einzuholen, damit ausreichend Zeit für Beurteilung und Organisation der Sicherungsmaßnahmen bleibt (z.B. Beauftragung einer Brandwache). Der ausführende Mitarbeiter des Auftragnehmers muss den Erlaubnisschein mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Die Erlaubnis gilt nur für den auf ihm beschriebenen Arbeitsumfang und für den angegebenen Zeitraum.

13. Brand- und Störmeldeanlage

Die Gebäude sind teilweise mit einer Brand- und Störmeldeanlage ausgestattet. Um kostenpflichtige Betriebsstörungen zu vermeiden, müssen Arbeiten, bei denen Emissionen (Staub, Dampf, Rauch, Erschütterung, Gase) auftreten können, vorher mit dem Projektleiter AG abgesprochen werden. Die Arbeiten dürfen erst nach dessen Freigabe begonnen werden.

14. Einsatz von Gefahrstoffen

Beschaffenheit und Zusammensetzung der an den Auftraggeber gelieferten Produkte müssen den in Deutschland geltenden Umwelt- und Sicherheitsstandards entsprechen. Bei der Verarbeitung von gefährlichen Arbeitsstoffen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Umgang mit den Stoffen sind vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Projektleiter AG abzustimmen. Die zu den Stoffen gehörenden Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten und dem Projektleiter AG zur Ansicht auszuhändigen.

Die Verwendung von Gefahrstoffen der Kategorie CMR (cancerogen-mutagenreproduktionstoxisch) oder toxischen Stoffen, sowie von besonders geruchsintensiven Stoffen ist vorher mit der Sicherheitsfachkraft abzustimmen. Bei der Verwendung wird besonders auf die ordentliche und ausreichende Kennzeichnung der Materialien und

Fremdfirmenrichtlinie

Burda...

Behältnisse nach der Gefahrstoffverordnung sowie auf die Bestimmungen zum Gewässerschutz hingewiesen.

Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Reinigungs- und Lösemittel oder Klebstoffe sind sorgfältig, entsprechend den Gebrauchsanweisungen, Aufschriften und Warnsymbolen zu behandeln. Dabei ist, soweit erforderlich, auf Raumentlüftung und Vermeidung von Zündquellen zu achten. Brennbare Gase dürfen nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Druckgasverordnung und der Richtlinien über die Verwendung von Flüssiggas verwendet und gelagert werden (Zutrittsschutz, Sicherung von Druckgasflaschen).

15. Ordnung und Sauberkeit, Abfallentsorgung

Arbeits-, Bau- und Montageplätze sind jederzeit sauber und in einem ordentlichen Zustand zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Bereich in einen sauberen Zustand zu versetzten. Der Auftragnehmer ist für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung von Abfällen, Verpackungen, Reststoffen o.ä. unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und verantwortlich, die durch ihn oder durch dessen Subunternehmer angefallen sind. Die Abfälle sind in geeigneten Behältnissen und in angemessenen Abständen zu entsorgen. Anhäufungen sind zu vermeiden. Brennbare Abfälle dürfen nicht in Betriebsräumen gelagert werden. Sie sind täglich nach Arbeitsschluss aus den Betriebsräumen zu entfernen. Auf Verlangen ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung vorzulegen. Grundsätzlich dürfen Abfallstoffe, gleich welcher Art, nur mit Erlaubnis des Projektleiters AG über Entsorgungseinrichtungen des Auftraggebers (Müllcontainer, Sonderabfallbehälter usw.) entsorgt werden. Dem Auftragnehmer ist strengstens untersagt, jegliche Art von Abfällen zu verbrennen oder ins Abwasser- und Kanalisationsnetz oder das Erdreich einlaufen zu lassen. Wird die Entsorgung durch den Auftraggeber geregelt, stimmt der Auftragnehmer die Entsorgung mit dem Projektleiter AG ab. Der Auftragnehmer hat die Abfälle gemäß den Vorgaben des Auftraggebers zu sortieren. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nach, beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Entsorgung. Die anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer nach internen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

16. Besondere Gefahren

Vor Beginn der Tätigkeiten ist durch den Projektleiter AG eine Einweisung vor Ort über die bestehenden Umgebungsgefahren und der notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und schriftlich zu bestätigen.

- Bei Arbeiten in Bereichen mit automatischen CO2-Löschanlagen (z.B. bei Tiefdruckrotationsmaschinen und einigen besondere Räumen) ist im Brandfall Folgendes zu beachten: Bei Alarm oder Ausströmen von CO2 müssen alle Personen sofort den Raum verlassen und die ausgewiesenen Sammelplätze aufsuchen. Die CO2-geschützten Räume und Anlagen sind gut sichtbar durch gelbe Warn- und Hinweisschilder gekennzeichnet. Arbeiten in diesen Räumen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Fachabteilung und der Werkfeuerwehr (Arbeitserlaubnis!) unter Beachtung der dabei erteilten Sicherheitsauflagen ausgeführt werden. Während des Betriebs der Rotation sind Beginn und Ende von Arbeiten zusätzlich beim zuständigen Maschinenführer anzumelden. Bei allen Arbeiten im CO2-Löschbereich, bei denen ein schnelles Verlassen der Gefahrenzone nicht möglich ist, (z.B. auf der Haube oder einer Hebebühne), muss vorher die CO2-Löschanlage ausgeschaltet werden. Ein An- und Abmelden bei den Maschinenführern ist unbedingt nötig, um bei einer Auslösung die vollständige Evakuierung ermitteln zu können.
- Bei Arbeiten in Bereichen mit automatischen Flurförderzeugen sind die Mitarbeiter vor dem Betreten dieser Bereiche hinsichtlich der bestehenden Gefahren zu unterweisen. Muss im Fahrbereich ein Ort der Leistungserbringung eingerichtet werden oder müssen die Fahrwege häufig gekreuzt werden, ist dies mit dem Projektleiter AG und der zuständigen Abteilung abzustimmen. Es sind Vorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter und zur Aufrechterhaltung der Transportleistung zu treffen.
- Arbeiten auf Dächern, in Behältern, Apparaten, Gruben, Schächten dürfen nur unter Beachtung der Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien für die jeweiligen Arbeiten durchgeführt werden.
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Es müssen funkenfreie Werkzeuge verwendet werden. Für den Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln in den Zonen 0 und 1 muss eine schriftliche

Burda... Fremdfirmenrichtlinie

 Erlaubnis der Elektroabteilung vorliegen. Ex-Bereiche (z.B. Tiefdruckmaschinen) dürfen nur mit Sicherheitsschuhen nach DIN 4843 (antistatische Sohle) betreten werden.

- Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Teile dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass dabei keine Personen gefährdet werden.
- Arbeiten im Erfassungsbereich automatischer Anlagen (Umsetzer, Flurförderzeuge, Späneabsaugung) müssen die zuständigen Abteilungen informiert und Anlagen stillgesetzt und gegen Wiedereinschalten gesichert werden, wenn von diesen Gefahren ausgehen.
- Arbeiten in der Höhe erfordern Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz.
 Schutzmaßnahmen gegen herabfallende Gegenstände sind vom Auftragnehmer zu gewährleisten. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass Leitern, Gerüste und Absturzsicherungen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und geprüft sind.
- Motorisch angetriebene Flurförderzeuge oder Hubsteiger dürfen nur benutzt werden, wenn der Benutzer im Besitz eines entsprechenden Fahr- oder Befähigungsausweises ist (z.B. Fahrausweis nach DIN, Bedienerausweis) und von einem Vertreter des Auftraggebers in den Umgebungsgefahren unterwiesen wurde. Dieselangetriebene Flurförderzeuge dürfen in geschlossenen Räumen nicht benutzt werden. Die Benutzung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers wie z.B. Flurförderzeuge, Hubsteiger oder Hebebühnen und sonstige Einrichtungen ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Projektleiters und nur nach vorheriger gründlicher Einweisung erlaubt.
- Arbeiten mit besonderen Anforderungen (z.B. Desinfektion, Pflanzenschutz, Arbeiten mit Asbest, Arbeiten an Gasdruckleitungen oder Anlagen für wassergefährdende Stoffe oder Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten, Arbeiten an Klimaanlagen etc.) dürfen nur von Mitarbeitern mit entsprechendem Befähigungsnachweis ausgeführt werden. Der Befähigungsnachweis der ausführenden Mitarbeiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber vorzulegen. Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen und Absicherungen sowie die Schutzausrüstungen für die ausführenden Mitarbeiter sind vom Auftragnehmer zu stellen.



17. Notfälle

Bei Unfall, Feuer oder sonstigen Schadensereignissen ist sofort der Projektleiter des Auftraggebers zu informieren. Bei Feueralarm ist den Weisungen der Brandschutzordnung und der Rettungskräfte vor Ort Folge zu leisten. Bei unmittelbarer Gefahr und der dadurch erforderlichen Räumung sind über die bezeichneten Fluchtwege die entsprechenden Sammelplätze aufzusuchen und die Vollzähligkeit festzustellen.

Unfallorte dürfen nicht verändert werden, bis Ermittlungen abgeschlossen und die Unfallstelle freigegeben ist. Über die Benutzung von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken oder Erste-Hilfe-Einrichtungen ist der Projektleiter oder Sicherheitsfachkraft zu informieren.

18. Betriebseigentum

Die Mitnahme von Druckerzeugnissen, Teilprodukten oder anderem Betriebseigentum des Auftraggebers ist untersagt. Bei Missachtung behält sich der Auftraggeber vor, Anzeige zu erstatten und ein Hausverbot zu erteilen. Ausgebaute Teile dürfen nur nach Rücksprache mit dem Projektleiter AG mitgenommen oder an den Hersteller zurückgeschickt werden.